



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An alle Schulen
im Regierungsbezirk Köln

nachrichtlich:

An die Träger der
Ersatzschulen im Regierungsbezirk Köln

An die Schulämter
im Regierungsbezirk Köln

Datum: 08.01.2026

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

48.01

Auskunft erteilt:

Frau Wagner

Mo-Do 9.00 h - 12.00 h

dezernat48@brk.nrw.de

Zimmer: C 218

Telefon: (0221) 147 - 2550

Fax: (0221) 147 - 4831

Postanschrift:

Bezirksregierung Köln,

50606 Köln

Besucheranschrift:

Zeughausstraße 2-8,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach

telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an

zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

Schulrechtliche Fragen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Schule und Bildung für das Land Nordrhein-Westfalen hat mir mit Runderlass vom 12.11.2025 Hinweise im Umgang mit schulrechtlichen Fragen bzgl. der Änderung des Geschlechtseintrags nach dem SBGG gegeben, die ich hiermit an Sie weiterleiten möchte:

Ist eine Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens im Personenstandsregister nach dem SBGG erfolgt, sind im Rechtsverkehr jeweils der aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen maßgeblich (§ 6 Absatz 1 SBGG).

Bei Personen, die noch die Schule besuchen, ist daher nach einer förmlichen Namensänderung das Schülerstammblatt der Schulakte entsprechend zu aktualisieren. Die Schulakte und der Datenbestand werden gemäß § 4 VO-DV I mit dem neuen Namen weitergeführt. Es ist regelmäßig nicht erforderlich, dass der Name in weiteren bereits bestehenden Dokumenten des o.a. Datenbestandes geändert wird.

Bei einem etwaigen Schulwechsel werden nur die in § 6 VO-DV I aufgeführten Daten an die aufnehmende Schule übermittelt. Diese Daten beinhalten in der Regel bereits den neuen Namen und Geschlechtseintrag. Sofern dies evtl. teilweise nicht der Fall ist, sollte

auf Wunsch der Betroffenen jedoch geprüft werden, ob eine Anpassung der Daten möglich ist, um der betroffenen Person einen „Neustart“ mit dem geänderten Namen bzw. Geschlechtseintrag an der aufnehmenden Schule zu erleichtern. Ist dies in Einzelfällen nicht möglich (zum Beispiel bei Dokumenten, die von Dritten ausgestellt werden), ist in besonderem Maße darauf zu achten, dass vertraulich und verantwortungsvoll mit dieser Information umgegangen wird.

Ist eine Änderung des Vornamens im Personenstandsregister auf Grundlage des Selbstbestimmungsgesetzes erfolgt, kann die Person beantragen, dass Zeugnisse und andere Leistungsnachweise mit dem geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird (§ 10 Absatz 2 Nummer 1 SBGG).

Die Neuausstellung ist als eine Ersatzausfertigung entsprechend Abschnitt 6 des Runderlasses BASS 12-65 Nr. 6 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn zu behandeln. Die Praxis hat sich insoweit gegenüber der bisherigen Praxis bei Änderung des Namens nach § 1 Transsexuellengesetz oder § 45b Personenstandsgesetz nicht geändert.

Ein „berechtigtes Interesse“ ist bei Zeugnissen anzunehmen, die für die Person nicht nur einen ideellen Wert haben, sondern auch im Rechtsverkehr von Bedeutung sind, weil sie z.B. als Nachweis für Abschlüsse, Berechtigungen und Qualifikationen, für den weiteren Bildungsweg und/oder dem Zugang zum Beruf erforderlich sind. Ein berechtigtes Interesse wird daher regelmäßig bei Abschlusszeugnissen und Abgangszeugnissen als gegeben angesehen werden können. Bei anderen Zeugnissen oder Leistungsnachweisen muss das „berechtigte Interesse glaubhaft gemacht werden“. Glaubhaftmachung bedeutet, dass für andere Zeugnisse oder Leistungsnachweise als Abschluss- und Abgangszeugnisse substantiiert dargelegt werden muss, dass diese Zeugnisse oder Leistungsnachweise zum Nachweis bestimmter Qualifikationen oder aus anderen rechtlichen Gründen einen besonderen Wert für die Person im Rechtsverkehr haben.

Leistungsnachweise im Sinne des SBGG können im Einzelfall auch besondere Zertifikate (z.B. DELE oder DELF) sein, die eine Person während ihrer schulischen Laufbahn erworben hat, die besondere Fähigkeiten, Kenntnisse oder Qualifikationen dokumentieren, die für die

weitere Ausbildung oder für den Zugang zu einem Beruf nachgewiesen werden sollen.

08.01.2026
Seite 3 von 3

Für die Neuausstellung in Form einer Ersatzausfertigung müssen die zu ändernden Dokumente von der antragsstellenden Person im Original vorgelegt werden. Sie werden von der Schule eingezogen und für ungültig erklärt.

Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so muss die Person an Eides statt versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat. Es gilt das Verfahren nach Nummer 6.2. des Runderlasses zu Zeugnissen, Bescheinigungen über die Schullaufbahn entsprechend.

Die Neuausfertigung des Zeugnisses nach Abschnitt 6 wird mit dem dort vorgeschriebenen Zusatz versehen. Diesen Zusatz unterschreiben die zum Zeitpunkt der Neuausstellung des Zeugnisses, mit aktuellem Datum, verantwortlichen Personen der Schule.

Sofern sich auch der Familienname der betroffenen Person geändert hat, so ist dieser nicht in dem geänderten Zeugnis aufzunehmen, hier bleibt es bei dem Familiennamen, der zum Zeitpunkt der Erstaussstellung des Zeugnisses bereits auf dem Zeugnis stand.

Kosten werden für das Verfahren nach dem Selbstbestimmungsgesetz nicht erhoben.

Ich bitte um Beachtung und entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Preuss